

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Januar 2014

Nr. 2014/112

Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes des Betreuungs- und Pflegezentrums Schlossgarten, Niedergösgen

1. Feststellungen

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2013 reichte der Zweckverband „Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten, Niedergösgen“ die neuen Statuten, welche gemäss Protokollauszug der Delegiertenversammlung vom 17. April 2013 genehmigt worden sind, zur Genehmigung ein.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Zweckverbände unterstehen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht (§ 215 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) und die einzelnen Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG). Nach § 209 Abs. 1 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Die Statuten eines Zweckverbandes müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält ein Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt sind (§ 166 Abs. 3 GG).
- 2.2 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Reglementstext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.
- 2.3 Gemäss § 210 Abs. 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).

Das Amt für Gemeinden hat die vorliegenden Statuten vorgeprüft und zu den Änderungen folgende Anmerkungen angebracht:

Gemäss Art. 21 der vorgelegten Statuten prüft die Rechnungsprüfungskommission oder die Fachstelle die Jahresrechnung und stellt dem Zweckverband schriftlich Bericht und Antrag. Diese eingeschränkte Revision ist gemäss den Vorgaben von § 156 Abs. 1 des Gemeindegesetzes nicht zulässig. Aus diesem Grund ist Art. 21 der Statuten wie folgt zu ändern: „Die Rechnungsprüfungskommission oder die Fachstelle überwacht insbesondere die Jahresrechnung gemäss den Vorschriften des Gemeindegesetzes und erstattet dem Zweckverband schriftlich Bericht“.

Da das Amt für soziale Sicherheit (ASO) zuständig ist für Aufsicht und Bewilligung über Alters- und Pflegeheime, wurden die Statuten auch aus Sicht des ASO überprüft und unter Berücksichtigung des Änderungsantrages des Amtes für Gemeinden in Ordnung befunden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 166 Abs. 3, 186 Buchstabe e, 185 Abs. 2, 209 Abs. 1 und 2, 215 GG und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11; GT):

3.1 Die Statuten des Zweckverbandes werden mit folgender Änderung genehmigt:

Art. 21 hat folgendermassen zu lauten: „Die Rechnungsprüfungskommission oder die Fachstelle überwacht insbesondere die Jahresrechnung gemäss den Vorschriften des Gemeindegesetzes und erstattet dem Zweckverband schriftlich Bericht“.

3.2 Diese Anpassung ist von Amtes wegen zu berücksichtigen, weshalb diesbezüglich kein neuer Gemeindeversammlungsbeschluss notwendig ist.

3.3 Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 1'000.00 und ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten, Hauptstrasse 49, 5013 Niedergösgen

Genehmigungsgebühr: Fr. 1'000.00 (Kto. 4210000/81136)

Fr. 1'000.00

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (5); BRU, RYS, HER, BOR (2014-003), Ablage

Amt für Gemeinden

Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten, Hauptstrasse 49, 5013 Niedergösgen; Versand durch
Departement des Innern, SAP-Pooling, mit Rechnung

Departement des Innern, SAP-Pooling; mit dem Auftrag zur Rechnungsstellung